

99001013006000

Abfälle - Genehmigung für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

Heruntergeladen am 23.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326690/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001013006000
Leistungsbezeichnung I	Abfälle - Genehmigung für Sammler, Beförderer, Händler und Makler
Leistungsbezeichnung II	Abfälle - Genehmigung für Sammler, Beförderer, Händler und Makler
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abfalltransport, Abfallsammler, Abfallbeförderer, Abfallhändler, Abfallmakler, Sammler, Beförderer, Händler, Makler gefährlicher Abfälle, Erlaubnis nach § 54 KrwG, Kreislaufwirtschaftsgesetz
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) • Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) • Nachweisverordnung (NachwV)
Teaser	
Volltext	Wenn Sie gewerbsmäßig gefährliche Abfälle, sammeln, befördern, makeln und handeln möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag: FormularFormular für den Erlaubisantrag • Gewerbeanmeldung • Auszug aus dem Handelsregister • Auskunft aus dem GewerbezentralregisterDer Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist beim zuständigen Wirtschaftsamt zu beantragen (GZR 4, Belegart 9, zur Vorlage bei einer Behörde) und darf nicht älter als 3 Monate sein. Einzelunternehmen benötigen diesen Nachweis nicht. • Nachweis einer KFZ-Haftpflichtversicherung einschließlich einer UmwelthaftpflichtversicherungÜber die Kfz-Haftpflichtversicherung müssen Personenschäden mindestens mit 7,5 Mio. und Sach- und Gewässerschäden mit 3 Millionen Euro abgedeckt sein. Das gilt nur für Sammler und Beförderer. • Nachweis einer Betriebshaftpflicht- und einer UmwelthaftpflichtversicherungDiese ist nur erforderlich wenn eine Zwischenlagerung oder eine

Modul

Sachverhalt

andere nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeugs gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll.

- **Führungszeugnis** Das Führungszeugnis muss für folgenden Personen vorgelegt werden: Für den Betriebsinhaber, den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, den vertretungsberechtigten Gesellschafter, den Geschäftsführer und für die Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist. Das Führungszeugnis ist bei der zuständigen Meldestelle zu beantragen (Belegart „0“ zur Vorlage einer Behörde), es darf nicht älter als 3 Monate sein und muss im Original vorgelegt werden.
- **Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** Diese Auskunft ist für folgende Personen vorzulegen: für den Betriebsinhaber, den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, den vertretungsberechtigten Gesellschafter, den Geschäftsführer und für die Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist. Die Auskunft ist bei der zuständigen Meldestelle zu beantragen (GZR 3, Belegart 9 zur Vorlage einer Behörde), sie darf nicht älter als 3 Monate sein und muss im Original vorgelegt werden.
- **Nachweis der Fachkunde** Nach § 3 Beförderungserlaubnisverordnung muss die Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist, ihre Fachkunde nachweisen. Der Nachweis ist durch eine Teilnahmebescheinigung an einem behördlich anerkannten Lehrgang zu erbringen. Dieser Nachweis ist im 3-Jahresrhythmus erneut vorzulegen.

Voraussetzungen

- **Fachliche Eignung** Die verantwortliche Person muss über die erforderliche Fachkunde verfügen und das auch Nachweisen können (siehe benötigte Unterlagen).
- **Gewerbeanmeldung** Ihr Gewerbe muss angemeldet sein.
- **Zuverlässigkeit** Der Inhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person müssen auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und Ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihrer Aufgaben geeignet sein (§ 3 AbfAEV).

Modul	Sachverhalt
Kosten	• Entscheidung über die Erteilung einer Beförderungserlaubnis: 250,00 - 5.000,00 Euro • Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erlaubnis relevanten Umstände: 50,00 - 5.000,00 Euro • Entscheidung über eine auf Antrag inhaltlich beschränkte oder befristete Beförderungserlaubnis: 50,00 - 5.000,00 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• Merkblatt zum Antrag
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Antragsformular für die Erlaubnis gemäß § 54 KrWG
Ursprungsportal	Abfälle - Genehmigung für Sammler, Beförderer, Händler und Makler